

**Verordnung
des Landkreises Oberallgäu über das
Landschaftsschutzgebiet „Rauenzeller Moos“**

Vom 12. November 1987

Aufgrund von Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-I-U), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.07.1985 (GVBl S. 135), erlässt der Landkreis Oberallgäu folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 15.10.1987, Nr. 820 - 8623.8-9/2, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das Rauenzeller Moos in den Gemarkungen Burgberg, Untermäselstein und Rauenzell im Landkreis Oberallgäu wird unter der Bezeichnung „Rauenzeller Moos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 221,2 ha. Es liegt zwischen Agathazell und Häuser, Gemeinde Burgberg, Greggenhofen und Weiher, Gemeinde Rettenberg und Rauenzell, Stadt Immenstadt. Es ist auf einer topographischen Karte im Maßstab 1:10.000 dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Schutzzweck

(1) Zweck der Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet ist es,

1. die Kerngebiete der früheren zusammenhängenden Moorflächen des Rauenzeller Moores, hauptsächlich Groß-Moos, Roß-Moos, Felmer Moos, Gall-Moos, Agathazeller Moos, im bestehenden Umfang zu erhalten und die Standortvoraussetzungen zur Moorregenerierung zu verbessern,

2. der im Rauenzeller Moos vorkommenden Pflanzen- und Tierwelt den erforderlichen Lebensraum einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten zu sichern,
 3. den Charakter des bestehenden Landschaftsbildes in seinem Wechsel von landwirtschaftlich genutzten Grünflächen, Feuchtwiesen, Schilfbeständen, durch Torfabbau entstandenen Sekundärbiotopen, Hochmoorwaldstücken, Schwingrasen und unverbauten Bachläufen zu bewahren.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in Absatz 1 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen; das sind solche, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, dazu gehört insbesondere
- außerhalb von Verkehrsflächen oder auf Verkehrsflächen im Widerspruch zu verkehrsrechtlichen Verboten zu fahren oder zu parken bzw. fahren oder parken zu lassen; dies gilt nicht für die nach § 6 zugelassene Nutzung,
 - zu zelten, zelten zu lassen,
 - Wohnwagen aufzustellen oder aufstellen zu lassen,
 - eine Vergrößerung oder wesentliche Änderung des bestehenden Segelflugplatzes.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Oberallgäu als Untere Naturschutzbehörde bedarf, wer innerhalb des Schutzgebietes
- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
 - b) Einfriedungen aller Art, soweit sie nicht bereits unter Buchstabe a) fallen, ausgenommen Weidezäune und forstwirtschaftlich notwendige Kulturzäune ohne Beton,

- c) Verkaufsstände, Buden und andere fliegende Bauten,
- d) ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen sowie Masten und Unterstützungen, ausgenommen Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen,
- e) Straßen, Wege, Plätze wie Park-, Camping-, Sport- oder Spielplätze errichtet oder ändert,
- f) Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Bemalungen, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anbringt, die nicht auf den Schutz der Landschaft oder auf Waldabteilungen oder an Wohn- oder Betriebsstätten auf diese hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr oder die Gewässerunterhaltung beziehen,
- g) landschaftsprägende Elemente wie Bäume, Gehölze oder Sträucher, Findlinge oder Felsblöcke beseitigt,
- h) Kiesgruben anlegt oder sonstige Abgrabungen, auch am Gewässerufer, vornimmt, sowie die Bodengestalt verändert,
- i) Bodenflächen dräniert,
- j) Gewässer anlegt, ausbaut oder sonst verändert,
- k) Torf abbaut,
- l) Feuer anmacht, außer im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn

1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft,
2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden.

(3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung nach Maßgabe des Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG ersetzt.

§ 5

Befreiung

Liegen die Voraussetzungen einer Versagung vor, kann die Untere Naturschutzbehörde eine Befreiung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Naturschutzrechts, insbesondere mit dem Bestand des Schutzgebietes insgesamt vereinbar ist oder
3. die Befolgung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Landschaft und Natur führen würde

und diese an Nebenbestimmungen knüpfen.

Soweit der Bestand des Schutzgebietes oder der Schutzzweck insgesamt in Frage gestellt würde, ist zuvor die Zustimmung der Regierung von Schwaben einzuholen.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Abgesehen von § 4 Abs. 1 Buchstabe i bleiben unberührt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie Maßnahmen zu ihrer Erhaltung, insbesondere Schwenden, und auf den in der Schutzgebietskarte schraffierten Flächen die Erhaltung und wenn notwendig Wiederherstellung bestehender Dränagen und Gräben.
- (2) Ferner bleiben unberührt
 - a) die Unterhaltung der bisher bestehenden Entwässerungsgräben im gesamten Schutzgebiet im bisherigen Umfang nach Länge, Breite und Tiefe,
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - c) die Unterhaltung bestehender Straßen, Wege und Plätze, Gewässer und deren Ufer im Einvernehmen mit dem Landratsamt Oberallgäu,
 - d) der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen sowie der Anlagen der Bundespost,

- e) Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen durch oder im Einvernehmen mit dem Landratsamt Oberallgäu,

soweit diese Maßnahmen nicht geeignet sind, den Schutzzwecken des § 3 zuwiderzulaufen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 6 BayNatSchG kann Geldbuße bis zu 50 000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung des § 3 Abs. 2 oder des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder Nebenbestimmungen in naturschutzrechtlichen Gestattung, die auf Grund dieser Verordnung erlassen wurden, nicht einhält.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Sonthofen, 12. November 1987

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

In Sonthofen

gez.:
Hubert Rabini
Landrat